

Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 84 (1986)

Heft: 6

Artikel: Die solothurnischen Hebammen im Wandel der Zeit

Autor: Anderegg, Greta

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-950306>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mehrt zu begrüssen, weil ihre Vorteile in der persönlichen Gestaltung der Geburt liegen, ohne dass die medizinische Sicherheit beeinträchtigt wird. Alles deutet darauf hin, dass diese Praxis noch vermehrt angewendet werden wird. Es ist daher wichtig, dass eine genügende Zahl von gut ausgebildeten Hebammen bereit ist, die entsprechende Betreuung anzubieten.

Im Mai 1984 hat die Delegiertenversammlung des SHV eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Weiterbildungskonzeptes beauftragt. Das Konzept soll die präventive Tätigkeit der Hebamme als neuen Auftrag einbringen. Ein erster Kurs beginnt im November 1986. Wir können feststellen, dass sich das Arbeitsfeld der spitalextern tätigen Hebamme laufend erweitert: sie kann zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit beitragen durch unterrichtende Tätigkeit und Information im Bereich der Elternschaft. Ebenso kann sie geburts- hilffliche Betreuungsaufgaben in der Bevölkerung übernehmen und ihre Zusammenarbeit mit Angehörigen aus ähnlichen oder angrenzenden Fachbereichen

anbieten: Mütterberatungsschwestern, Säuglings- und Kinderkrankenschwestern, Gymnastiklehrerinnen, Ärzte usw.

Hebammen: gestern – heute – morgen, das Thema ist nach wie vor aktuell und brisant. Die heutige Hebamme wird sich anstrengen müssen, um ihre traditionelle Rolle, die Leitung und Durchführung einer normalen Geburt in eigener Fachkompetenz, weiterhin wahrzunehmen. Sie wird sich in ihrer beruflichen und persönlichen Weiterbildung laufend verbessern müssen, um von ihrem angestammten Platz in der Geburtshilfe nicht durch Angehörige ähnlicher Fachbereiche und durch den Fortschritt in der Medizintechnik verdrängt zu werden. Das **Morgen** im Hebammenberuf birgt Möglichkeiten, die sich **heute** schon abzeichnen und als faszinierend und beglückend zugleich bezeichnet werden können. Bereiten wir uns darauf vor, durch vertiefte Fach- und Menschenkenntnisse und eine gesunde Dosis Selbstwertgefühl.

ilh

1538 Im Auftrag der Regierung wurde in Basel nach einer tüchtigen Hebamme gesucht (Herr Holzach).

1543 waren zwei einheimische Hebammen im Amte – in Basel konnte keine gefunden werden. Die Helfmütter wurden mit einem Gulden pro Geburt bezahlt, ob sie bei der Geburt gebraucht wurden oder nicht.

1546 Pest in Solothurn. Barbara von Luternau-von Roll überlebte. Sie starb mit 69 Jahren, 1571. Im Mittelalter war das Wissen der Helfmütter auf niedriger Stufe; die Ausbildung der Hebamme war sehr mangelhaft. Die Obrigkeit unterstützte tüchtige, verheiratete Frauen, die ihren Mitschwestern in ihrer schwersten Stunde beistanden. Es waren meist gütige Frauen, die geschickte Hände hatten und das Wissen von einer Vorgängerin übernahmen. Männer waren damals noch gar nicht erwünscht bei der Geburt, auch keine Ärzte, durch ein falsch verstandenes Schamgefühl. Erst im 18. Jahrhundert emanzipierte sich der Mann in der Geburtshilfe.

1697 Drei Hebammen wurden im Amte angestellt (Johann Jakob Glutzen sel. Wittib). Verheiratete Frauen versahen den Dienst und mussten ihre Kenntnisse unter Beweis stellen. Zwei Herren der Fakultät und ein Geistlicher examinieren sie über ihr fachliches Wissen und über die Nottaufe.

«Examensgebühr erhalten, einen Approbationsschein erteilt an: Maria Anna Schneider, Theobald Ziegler's Ehefrau. Der Hebammen Eyd übertragen.» Ihre Pflicht ist es auch, das Spital zu besuchen, den «griessenden und niederkommenden Weibern» abzuwarten.

Das erste Spital in Solothurn wurde bereits 1418 gebaut. Dies wurde durch eine Stiftung des Papstes Martin des Fünften ermöglicht. 1466 wurde es erweitert und ein Zimmer zum Gebären vorbehalten. Über Jahrhunderte hinweg – bis 1930 – musste dieses Haus an der Aare in der Vorstadt Genüge leisten. Nun wird es restauriert und einem andern Zweck zugänglich gemacht. Wir freuen uns darüber!

Im 18. Jahrhundert kamen langsam Verbesserungen.

1775 Am 23. Oktober wurde im Kanton Solothurn das erste Wartgeld einer Gemeinde an eine Hebamme ausbezahlt, 20 Pfund im Jahr.

1779 wurde im «Hirschen», bei Wirt Müller in Solothurn, eine erste Helfmüterschule eingeführt. Accoucheur Wirz, auserwählter Arzt des Staates Solothurn, unterrichtete während 12 bis höchstens 16 Wochen die Hebammen täglich 4 Stunden, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen. «Iro Gnaden bezahlen 4 Batzen des Tages, Essen und Liegestatt, bestellt und beedigt», so zu lesen bei Johann von Horn.

Die solothurnische Hebamme im Wandel der Zeit

Von Grety Anderegg

Seit längerer Zeit ist Frau Anderegg in ihren Beruf als Hebamme wieder eingestiegen. Zuerst hat sie sich im Frauenspital Bern eingearbeitet, dann arbeitete sie in der Klinik Obach in Solothurn und jetzt im Hôpital du District in Moutier.

Den vorliegenden Beitrag hat sie nach vielen Stunden Arbeit in Archiven und Bibliotheken zusammengestellt und hofft, dass sich recht viele Hebammen an ihren folgenden Zeilen erfreuen.

Weiss die Frau von heute noch, warum sie heiratet? Wusste sie es im jungen Staat Solothurn?

Eine ganz logische Erklärung finden wir auf dem Bild «Die Bauernhochzeit» von Pieter Brueghel d.Ae. Das essende Kind, sitzend im Vordergrund des Bildes, ist der Mittelpunkt. Also wusste hier die Frau, warum sie heiratete: um das Geschlecht zu erhalten und die Erbmasse weiterzugeben!

Im frühen 16. Jahrhundert musste die Frau, um zu einem gesunden Kind zu kommen, um ihr Leben und um das des Kindes bangen. Hier ging es noch um Leben und Tod.

Barbara von Roll, geboren 1502, heiratete mit 17 Jahren Hieronimus von Luternau, Vogt von Lebern und Kriegsteten. 1549 starb er. Die Ehe blieb kinderlos. So wurde eine gütige und wissende Frau aus dem Hause von Roll die erste Hebamme, die in einer Chronik namentlich aufgeführt wird. Sie war den Heilkräutern sehr zugetan und verstand sich auf diese. Sie nahm Arme und Kranke und sogar Wöchnerinnen in ihr Haus auf. Sie klagte über Undank und Verdross: «Also haben mich myne dry Kinderbetterinnen beklagt dermasen, das ich uff ein nacht us minem eigenen Hus gangen bin, hiermit ich nur nit müesse zange und zürne; dan es wider min anerboren natur und gemüt ist».

Also brauchte auch schon eine gütige Frau von damals eine frische Nachtluft, um den neuen Anforderungen wieder gewachsen zu sein, um den «griessenden und klönnenden Weibern» die nötige Kraft und Zusprache zu geben.

1500 lesen wir in einer Rechnung des Sekelmeisters folgendes: «Usgeben der Hebamme, der Hafnerin, für iren lon 3 Pfd. do für ir behusung oder hus-zins.»

In einer anderen Eintragung wurde der Beginn dieser Schule mit 1738 angegeben.

Hebärzte und Lehrer im Hebammenunterricht im «Hirschen» zu Solothurn:

Pfluger Urs Victor Jos., Dr.med., Stadtarzt, 1738–1764

Nussbaumer Joseph Anton, Spitalchirurg, 1764–1772

Wirz Johann Franz Jakob, Arzt (Mannheim stud.), 1778–1795

Amiet Urs Joseph, 1794

Vögli Victor, 1832–1839

1836 wird eine erste Hebammenverordnung des Staates Solothurn herausgegeben; hier steht folgendes:

Die Bedingungen, die eine arbeitende Hebamme zu erfüllen hatte:

- ein Alter von mindestens 20 und nicht über 35 Jahren
- geläufig lesen und womöglich schreiben
- eine gute Gemütsart und ein allgemein guter Ruf
- vollkommene Sinne und eine gehörige Fassungskraft
- eine gute Gesundheit, insbesondere erfahrene Eigenschaften

Im Pflichtenheft steht folgendes:

- Sie hüte sich vor Trunkenheit – jederzeit, damit sie jederzeit brauchbar und tüchtig sei
- Reinlichkeit: Die Hebamme hat stets sauber zu sein und darf keine ansteckenden Krankheiten verbreiten. Ist sie mit Krätze oder Flechten befallen, wird ihr die Ausübung ihres Berufes untersagt. Sie hat für Ersatz zu sorgen.
- Sie soll verschwiegen sein.
- Als Pfüscherin gilt sie dann, wenn sie stark treibende Wehenmittel und hitzige Arzneimittel abgibt. Aderlass und Purgiermittel sind nicht erlaubt. (Leider steht nirgends, was für Wehenmittel da gemeint sind.)
- Es wird der Hebamme zur strengen Pflicht gemacht, das zur Taufe getragene Kind ohne alle unnötige Verzögerung wiederum zu seiner Mutter zu bringen.
- Die Hebammen-Männer (Gatten der Hebammen) werden von Staates wegen von der Handfronung und der Militärdienstpflicht befreit (also waren die ersten anerkannten Hausmänner vom Staate geschützt).

1836 1. August. Der Präsident

der Sanitätskommission: B. Brunner, des Rathes Namens derselben, der Aktuar: Dr. Ziegler

Die Ehemänner der Hebammen wurden somit an den häuslichen Herd gebunden. Sie mussten der arbeitenden Frau die Hausarbeiten abnehmen. Meist bekamen sie von der Gemeinde ein Stück Land zum Bebauen. Dieses wurde mit

dem Wartgeld verrechnet. Zudem musste jemand da sein für die eigenen Kinder. Der Frondienst – dem sonst kein Mann entrinnen konnte – wird ausgerechnet hier vom Staate erlassen, ebenfalls wird der Mann von der Militärpflicht befreit! Wie weise unsere Räte im letzten Jahrhundert doch waren. Für einmal musste ein Mann die Hausarbeit vollbringen. Die berufstätige Ehefrau war Tag und Nacht auf Abruf bereit, deshalb wurde die Familie vom Vater betreut. Schade, dass das heute nicht mehr so praktiziert wird! Oder doch? Ehrlicherweise muss ich gestehen, dass die Hausarbeiten heute nicht mehr so viel Zeit in Anspruch nehmen; denken wir nur an die Wäsche oder an das Kochen.

Heute hat sich die Aufgabe der Hebamme sehr verändert. Mit 19 Jahren kann sie eine 3jährige Lehre an einer Universitätsklinik in der Schweiz antreten und wird so zur Spitalhebamme ausgebildet. Im Gebärsaal ist sie die rechte Hand des Arztes und hat somit an Verantwortung bei der Geburt verloren. Nur hat sie heute noch ganz andere Aufgaben zu erfüllen. Sie hilft mit, die jungen Frauen während der Schwangerschaft zu betreuen. Die Vorbereitung auf die Geburt ist für beide Elternteile sehr wichtig. Die Schwangerschaftsgymnastik oder noch besser, das richtige Atmen, verbunden mit Turnübungen, gehört heute einfach zur Geburtsvorbereitung. Heute sollte sich keine Frau mehr ängstigen vor der Niederkunft. Hier sehe ich, mit den technischen Apparaten zur Überwachung der Geburt, eine grosse Aufgabe der heutigen Helfmütter.

Von der Frau-zu-Frau-Beziehung im Mittelalter sollte es heute ein «Teamwork»

von den werdenden Eltern zum Arzt und zur Hebamme sein. Sogar die Säuglingschwester wird mit einbezogen, da die Mutter das Kind – wie früher zu Hause – nach der Geburt bei sich haben möchte. So wird dann das Wochenbettzimmer zum Kinderzimmer, indem die Mutter ihr Kind selbst versorgt unter der Anleitung der Hebamme oder der Säuglingschwester. Der Vater ist dabei ein immer willkommener Gast und auch die Grosseltern besuchen die junge Familie in der Klinik oder im Spital. Die übrigen Gäste, Verwandtschaft usw. werden dann den neuen Erdenbürger zu Hause, also nach 10 Tagen, besuchen können. So haben wir heute die Wegstrecke für den Geburtshelfer wie für die Hebamme ausgemerzt. Beide arbeiten sehr rationell in einem Hause und haben so mehr Zeit für jede einzelne Mutter.

Die Kindersterblichkeit, die um die Jahrhundertwende noch bei 13,4% lag, ist heute auf 1% gesunken. Eine sehr erfreuliche Zahl. Auch die Sterblichkeit der Mütter bei der Geburt ist heute unter 1 Promille gesunken. Die Sterblichkeitsziffern so niedrig als möglich zu halten, ist nach wie vor unser höchstes Gebot! Mit Gottes Hilfe und mit viel Geduld und Güte ist unser Beruf noch immer einer der schönsten Frauenberufe. Wie lange noch? Bereits lernte ich in Israel am Internationalen Hebammenkongress vor 3 Jahren den ersten männlichen Kollegen, einen 22jährigen Amerikaner, kennen. Wie er akzeptiert wird? Sicher sehr gut, wenn er sich voll einsetzt und den Müttern behilflich ist. Die Emanzipation des Mannes hat stattgefunden.

*Frau Grety Anderegg
Marktgasse 33, 4512 Bellach*

Eine Hebamme in Kaderposition?

Ein Aufruf und Denkanstoss von Martina Apel, Leiterin der Hebammenschule in Luzern

Liebe Kolleginnen, seit fast neun Jahren arbeite ich an der Hebammenschule Luzern. In dieser Zeit hat es viele Veränderungen im Bereich der Hebammenausbildung gegeben. Die Veränderungen wurden durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Die fachlichen Anforderungen an die Hebamme haben sich verstärkt, aber auch das Berufsbild selbst muss immer wieder neu-

en Entwicklungen angepasst werden. Sie selbst haben das während Ihrer Ausbildung und Ihrer Berufstätigkeit erfahren.

Die Anpassung an die Gegenwart und die zukünftige Planung verlangen viel Engagement und Offenheit.

Unsere zukünftigen Berufskolleginnen haben ein Recht auf eine optimale Vorbereitung auf ihren erwählten Beruf. Sie, liebe Mithebammen, haben ein Recht auf die Mitarbeit einer fähigen Kollegin.

Das Wichtigste: Schwangere, Gebärende, Neugeborene und Wöchnerinnen ha-